



Information Nr. 19

Datum:	2. November 2018
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden, Betreibungsämter
Betrifft:	Behandlung von Begehren von Personen ohne eigenen sedex-Anschluss unter Verwendung des sedex-Anschlusses eines Verbundteilnehmenden.

Empfehlungen zum Umgang mit Begehren von Personen ohne eigenen sedex-Anschluss unter Verwendung des sedex-Anschlusses eines eSchKG-Verbundteilnehmenden ohne Vertretungs- oder Inkassovollmacht.

A. Hintergrund und Zweck dieser Information

1. Die Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.112.1, nachfolgend: eSchKG-Verordnung) regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat, nach denen natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts mit Betreibungs- und Konkursämtern in einer geschlossenen Benutzergruppe (eSchKG-Verbund) Betreibungs- und Konkursdaten austauschen.

Die eSchKG-Verordnung wurde am 7. November 2017 geändert. Seit dem 1. Januar 2018 werden als Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer natürliche und juristische Personen sowie Betreibungs- und Konkursämter bezeichnet, die im Teilnehmerverzeichnis der Zustellplattform und in den Tabellen des eSchKG-Verbundes erscheinen. Als elektronische Zustellplattform wird im eSchKG-Verbund sedex (**secure data exchange**) des Bundesamtes für Statistik BFS verwendet, die Tabellen werden auf www.eschkg.ch veröffentlicht.

In den alten Fassungen der eSchKG-Verordnung wurden als Verbundteilnehmerinnen und -teilnehmer Gläubigerinnen und Gläubiger sowie Betreibungs- und Konkursämter bezeichnet, die im Teilnehmerverzeichnis der Zustellplattform und in den Tabellen des eSchKG-Verbundes erscheinen.

Mit der redaktionellen Anpassung wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass vermehrt auch natürliche und juristische Personen im eSchKG-Verbund teilnehmen, die lediglich Betreibungsauskunftsbegehren nach dem eSchKG-Standard einreichen.

Die eSchKG-Verbundteilnehmenden sind aufgrund ihrer sog. sedex-ID technisch eindeutig identifiziert. Die sedex-ID wird auch für die Adressierung der sedex-Nachrichten (envelope) verwendet.

2. Die technischen Details des verbindlichen eSchKG-Standards werden in den verschiedenen eSchKG-Handbüchern konkretisiert und sind auf www.eschkg.ch veröffentlicht. Der verbindliche eSchKG-Standard setzt sich zusammen aus dem in Artikel 5 Absatz 2 eSchKG-

Verordnung referenzierten XML-Schema für eSchKG sowie den dazugehörigen Handbüchern.

3. Schon seit der ersten Version des eSchKG-Standards und den entsprechenden Handbüchern vom März 2010 ist es zulässig, dass die Inhaberin einer sedex-ID nicht mit der Geschwisterin eines Begehrens an das Betreibungsamt identisch ist. Dies ist auch in der Papierwelt gleich: Entscheidend ist nicht, was auf dem Briefumschlag (als Absenderadresse) steht, sondern die Bezeichnung der Parteien im Begehren.

Von dieser jahrelang ungenutzten technischen Möglichkeit wurde in den vergangenen Monaten mehr und mehr Gebrauch gemacht. Seit einiger Zeit sind sog. *Cloud-Lösungsanbieter im Markt, die für Dritte die technische Abwicklung mit einem Betreibungsamt erledigen*. Da dies in der Praxis zu Problemen geführt hat, sollen mit dieser Information die auf Seiten der Betreibungsämter entstandenen Unklarheiten bei der Behandlung von Begehren von eSchKG-Verbundteilnehmenden (mit sedex-Anschluss) im Auftrag von Dritten (ohne sedex-Anschluss), welche in den Handbüchern als *virtuelle Kunden* bezeichnet werden, ausgeräumt werden.

Virtuelle Kunden benutzen das System einer sog. Cloud-Lösungsanbieterin, die ihre eSchKG-Anwendungssoftware "as a service" im Netz anbieten. Die Kunden der Cloud-Lösungsanbieterin können natürliche und juristische Personen sein. Sie verfügen nicht über einen eigenen sedex-Anschluss, d.h. die Anbieterin wickelt die eSchKG-Meldungen im Auftrag der virtuellen Kunden über ihren eigenen sedex-Anschluss ab. Virtuelle Kunden treten nicht als aktiver Teilnehmer im eSchKG-Verbund auf und erscheinen nicht im Teilnehmerverzeichnis.

Aus der Sonderstellung dieser Begehren ergibt sich die Notwendigkeit, die Teilnahme virtueller Kunden besonderen Voraussetzungen und Auflagen zu unterstellen (nachf. B).

4. *Nicht* Gegenstand dieser Information sind Fälle von Anscheinsvollmachten, etwa Situationen, in denen die Muttergesellschaft einer Krankenkasse das Inkasso für die Schulden einer oder mehrerer Tochtergesellschaften übernimmt oder Fälle, in denen bspw. eine Inkassogesellschaft für Ihre Kunden (Kraft Abtretung oder kraft Inkassoauftrag) tätig wird. In diesen Fällen steht es wie bis anhin im Ermessen der Ämter zu entscheiden, ob bezüglich Vertretung die Anscheinsvollmacht genügt, oder – im Rahmen einer Gelegenheit zur Nachbesserung – das Nachreichen einer schriftlichen Vollmacht gefordert wird.

B. Voraussetzungen und Auflagen seitens OA SchKG/Projektleitung eSchKG

5. Cloud-LösungsanbieterInnen werden durch das Bundesamt für Justiz BJ einer gesonderten Prüfung unterzogen. Mit der eSchKG-Vereinbarung werden die Cloud-LösungsanbieterInnen insbesondere verpflichtet, von allen virtuellen Kunden schriftlich eine Erklärung über die Bevollmächtigung zur Einreichung von Begehren, die Abgabe und Entgegennahme und Mitteilungen und die Entbindung vom Amtsgeheimnis einzuholen. Die virtuellen Kunden müssen darin insbesondere ihre generelle Zustimmung zur elektronischen Zustellung von sämtlichen Mitteilungen aller Betreibungsämter erklären und deren fristauslösende Entgegennahme durch die Cloud-Lösungsanbieterin akzeptieren. Zudem bestätigen die virtuellen Kunden zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Cloud-Lösungsanbieterin über die technischen Möglichkeiten verfügt, die an sie gerichteten Mitteilungen einzusehen. Sie erlauben dem Betreibungsamt ausdrücklich, diese an den sedex-Anschluss der Cloud-Lösungsanbieterin zu übermitteln.

6. Diese Erklärung muss jedem Fortsetzungs-, Verwertungs- oder Auskunftbegehren beigelegt werden, damit die Betreibungsämter das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen können.

nen. Da das Betreibungsbegehren nach dem z.Zt. noch verbindlichen eSchKG-Standard keine Beilage enthalten kann, muss im Bemerkungsfeld des Betreibungsbegehrens ein Link angegeben werden, unter dem eine Kopie des unterzeichneten Auftrags bezogen werden kann.

7. Um den daraus resultierenden Mehraufwand bei den Betreibungsämtern zu beschränken, dürfen aus seiner sedex-Adresse pro virtuellem Kunden pro Jahr bei den Betreibungsämtern nur *maximal 25 Betreibungsbegehren* eingereicht werden. Zur Kontrolle sind die Cloud-Lösungsanbieterin verpflichtet, dem Bundesamt für Justiz BJ die Nutzungszahlen der virtuellen Kunden zu melden. Gerade für Gläubiger mit einem grossen Volumen an Betreibungen soll der selbständige sedex-Anschluss der Regelfall bleiben. Vermutet ein Betreibungsamt eine Überschreitung dieses Maximums, meldet es dies der Oberaufsicht.

C. Empfehlung an die Ämter zum Umgang mit eSchKG-Begehren, die von Personen ohne eigenen sedex-Anschluss unter Verwendung des sedex-Anschlusses eines anderen Verbundsteilnehmenden (ohne Vertretungs- oder Inkassoauftrag) einreichen

8. Wenn in den hier erfassten Fällen (vgl. die Ausnahmen in Ziff. 4) die ausgefüllte und unterzeichnete Mustervollmacht gemäss Anhang zu dieser Empfehlung vorliegt, sollten die Betreibungsämter auch eSchKG-Begehren im Auftrag von Personen ohne sedex-Anschluss entgegennehmen und verarbeiten. Mit einer solchen Vollmacht ist es den Betreibungsämtern insbesondere möglich, ihre Prüfpflichten zu erfüllen. Es steht den Ämtern frei, auch ergänzte oder angepasste Vollmachten entgegen zu nehmen oder zu erstellen. Es wird in diesem Falle aber den Ämtern empfohlen, darauf zu achten, dass die in Ziff. 5 genannten Elemente der Erklärung enthalten sind. Diese Prüfung wird den Ämtern durch das Musterformular stark erleichtert.

9. Es sei in abschliessend daran erinnert, dass die in Ziff. 4 genannten Fälle (bspw. Inkassogesellschaften) nicht von dieser Empfehlung betroffen sind und gemäss bisheriger Praxis zu behandeln sind.

Rückfragen

Für Rückfragen stehen Ihnen die Koordination Projekt eSchKG des Bundesamtes für Justiz (eschkg@bj.admin.ch) sowie die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamtes für Justiz (oa-schkg@bj.admin.ch) jederzeit zur Verfügung.

DIENSTSTELLE FÜR OBERAUFSICHT SCHKG

KOORDINATION PROJEKT ESCHKG

Rodrigo Rodriguez

Urs Paul Holenstein

Anhang: Mustervollmacht

Erklärung

über die Bevollmächtigung zur Einreichung von Begehren, die Abgabe und Entgegennahme und Mitteilungen und die Entbindung vom Amtsgeheimnis

Auftraggebende Partei (die/der Unterzeichnete): Name und Adresse bitte hier eintragen
UID-Nummer bitte hier eintragen
(falls vorhanden/bekannt)

Beauftragte Partei (die Beauftragte): Name und Adresse bitte hier eintragen
UID-Nummer bitte hier eintragen
(falls vorhanden/bekannt)

Sedex-ID der Beauftragten: Sedex-ID bitte hier eintragen: z-aaa-z

Die/der Unterzeichnete erklärt hiermit, dass er/sie der Beauftragten die Vollmacht erteilt hat, die nach dem eSchKG-Standard gemäss Verordnung des EJPD vom 9. Februar 2011 über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.112.1) und gemäss der von der Beauftragten unterzeichneten eSchKG-Vereinbarung zulässigen Begehren beim jeweils zuständigen Betreibungsamt ("das Amt") einzureichen sowie alle Antworten des Amtes nach dem eSchKG-Standard entgegenzunehmen und im notwendigen Umfang zu verarbeiten.

Die/der Unterzeichnete verpflichtet sich, die zusätzlich zum Entgelt an die Beauftragte nach der Einreichung aus dem Begehren beim Amt anfallenden Gebühren gemäss Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, SR 281.35) dem Amt gegenüber zu begleichen.

Die/der Unterzeichnete nimmt zur Kenntnis, dass die Zustellungen des Amtes an die Sedex-ID der Beauftragten fristauslösend sind und er/sie erklärt sich mit der elektronischen Zustellung via eSchKG-Verbund einverstanden.

Die/der Unterzeichnete nimmt überdies zur Kenntnis, dass die Beauftragte Einsicht in den Datenverkehr zwischen der/dem Unterzeichneten und dem Amt hat und sie/er entbindet das Amt im hierfür notwendigen Umfang von der Wahrung des Amtsgeheimnisses.

Die Verwendung und Aufbewahrung dieses Datenverkehrs durch die Beauftragte richten sich nach der Vereinbarung zwischen der/dem Unterzeichneten und der Beauftragten. Sie haben unter Beachtung der eSchKG-Vereinbarung und der gesetzlichen Vorschriften sowie unter Wahrung der Rechte Dritter zu erfolgen.

Die Vollmacht ist bis zum Widerruf derselben durch die Unterzeichnete/den Unterzeichneten resp. die Beauftragte gültig. Die Missachtung eines Widerrufs kann dem Amt gegenüber nur entgegengehalten werden, wenn diesem der Widerruf direkt und rechtzeitig in einer durch Text nachweisbaren Form mitgeteilt worden ist.

Ort und Datum

Unterschrift
